

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebührensatz in Euro	Höchstgebührensatz in Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v. H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen Verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40		
1.2	frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15	
4.	Container	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,10	10	
5.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden Hinaus *1)	je angefangene m ² beanspruchter	Tag	0,25	5	

		Straßenfläche				
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften *1) *2)	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Monat	7,50	25	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebührensatz in Euro	Höchstgebührensatz in Euro
8.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2	15	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2	25	
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufswagen aller Art	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Monat	5	25	

11.	Warenauslagen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Monat	kostenfrei	kostenfrei	
12.	Schaustellereinrichtungen *4)	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	15	25
13.	Ladevorrichtungen *4), die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder des öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10	10	
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des Verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind *5)	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15	25	
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder eien verkehrsberuhigten Bereich hineinragen *6)	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Tag	1	10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebührensatz in Euro	Höchstgebührensatz in Euro
	geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei					
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen ges.	Stück		5		
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen ges.	Stück		10		

16.	Geb. c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Geb.	ges.	Stück	Monat	15		
17.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen		je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	kostenfrei	kostenfrei	
18.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöbilierung		je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	kostenfrei	kostenfrei	
19.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften.		je Person	Tag	kostenfrei	kostenfrei	
20.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher		je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	23 15		
21.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen		je Person	Tag	5		
22.	Werbung mit Lautsprecher		je Lautsprecher	Tag	7,50		
23	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung		je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebührensatz in Euro	Höchstgebührensatz in Euro
24.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsreifen Fahrzeugen und anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 m ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 m ³ Hubraum	Woche Woche Woche Woche Woche Woche	10 15 5 10 7,50 5	10 15 5 10 7,50 5	
25.	Aufstellen von Fahrradständern in Verbindung mit Werbung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5	10	
26.	zur Schau stellen von Tieren	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15	25
27.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	*8)	25	50
	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm)					
	a) in den Grund eingelassen	je angefangene 100 m	Monat	10	10	
	b) nicht in den Grund eingelassen	100 m	Monat	25	25	
28.	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als					

	1435 mm um 50 v. H., für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H.					
29.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10		
Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebührensatz in Euro	Höchstgebührensatz in Euro
30.	Leitungen *10), die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat			

- *1) Gegebenenfalls ist hier die Gebühr unterschiedlich festzusetzen, je nachdem, ob Geh- oder Radwege, Fahrbahnen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche in Anspruch genommen werden.
- *2) Die Sätze sind nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der örtlich üblichen Ladenmiete festzulegen.
- *3) Sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 23 Abs. 1 StrG LSA / § 8 Abs. 10 FStrG in Betracht kommt, weil die sonstige Nutzung des Straßeneigentums den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.
- *4) Diese Tarifstelle ist nur aufzunehmen, sofern nicht eine besondere Marktgebührensatzung den Tatbestand erfasst. Ggf. ist eine Differenzierung nach Standort geboten oder ein vertragliches Entgelt nach § 23 Abs. 1 StrG LSA / § 8 Abs. 10 FStrG zu erheben.
- *5) Diese Regelung berücksichtigt § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Musters einer Sondernutzungssatzung.
- *6) Diese Regelung berücksichtigt § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Musters einer Sondernutzungssatzung.
- *7) Sofern aus Gründen der Förderung des Radverkehrs nicht Gebührenfreiheit vorgesehen ist.
- *8) Hier dürfte sich eine Rahmengebühr (siehe § 1 Abs. 4 des Musters einer Sondernutzungsgebührensatzung) wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der in Betracht kommenden örtlichen Veranstaltungen empfehlen.

- *9) Sondernutzungsgebühren können hier nur erhoben werden, soweit nicht das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) anzuwenden ist. Die Gebührenpflicht kann danach nur begründet werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 4. Juni 1992 - 4 C 28.79).
- bei Nutzung der öffentlichen Straßen in Längsrichtung
 - bei Nutzung der öffentlichen Straßen in Querrichtung, wenn die private Bahn keine Anschlussbahn oder den Anschlussbahnen gleichgestellte Eisenbahn im Sinne von § 1 Abs. 3 EkrG ist,
- und
- bei Benutzung der öffentlichen Straßen in Querrichtung durch private Anschlussbahnen und diesen gleichgestellten Eisenbahnen, wenn die Kreuzung vor Inkrafttreten des EkrG (1. Januar 1964) geschaffen wurden.
- *10) Sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 23 Abs. 1 StrG LSA / § 8 Abs. 10 FStrG in Betracht kommt, weil die Leistungen den Gemeinbrauch